

dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



57. Jahrgang, Heft 2

C 3102

April 2025

Profil-SH-App: Pflicht bei Nachfragen zum Sammelantrag

Ein Element zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen ist die Verwendung der mobilen App „Profil-SH“. Sind Sachverhalte für die Agrarverwaltung fraglich und lassen sich nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Informationen aufklären, so wird über die App eine Anfrage zu einer Fläche gestellt. Diese ist zu beantworten. Ob Nachfragen von der Behörde zu einer Fläche vorliegen, muss selbstständig in der App überprüft werden. Werden die nachgefragten Nachweise nicht erbracht, so muss davon ausgegangen werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Verwendung der App ist ein elementarer Bestandteil des gesamten Sammelantragsverfahrens. Sollte die für die Förderanträge verantwortliche Person außerstande sein die App zu verwenden, so ist eine Dritte Person damit zu beauftragen.

Hinweis: Das Betreten von Flächen durch das Prüfpersonal ist Bestandteil der Antragstellung und wird nicht angekündigt.

Kurzanleitung zur Verwendung:

1. Laden Sie die App „Profil-SH“ aus dem App Store oder von Google Play herunter und installieren Sie diese auf Ihrem Gerät. Das Icon der App ist das weiße P auf grünem Grund.
2. Stellen Sie sicher, dass Sie über WLAN mit dem Internet verbunden sind oder die mobile Datennutzung eingeschaltet ist.
3. Öffnen Sie die App und drücken Sie den Button für die Aktualisierung. Geben Sie Ihre Anmeldedaten (BNRZD und PIN) auf der Anmeldeseite ein. Die Anmeldung mit BNRZD und PIN ist dieselbe, die zur Anmeldung in Profil Inet und im Postfach genutzt wird.
4. Stellen Sie sicher, dass die GPS-Funktion Ihres Gerätes aktiviert ist, damit die App Ihren aktuellen Standort erkennen kann. Andernfalls erscheint ein Hinweis. Ein Foto ohne GPS-Daten kann nicht als Nachweis anerkannt werden.
5. Wählen Sie einen Auftrag zu einer Fläche aus. Bei mehreren Aufträgen hilft die Filterfunktion, um den Auswahlbereich übersichtlich zu halten.

6. Durch langes Drücken auf eine Fläche öffnet sich ein Dialog zur Navigation zu der Fläche. Dazu wird die Standard-Navigations-App genutzt.
7. Öffnen Sie die Kamera-Funktion innerhalb der App, um ein Foto aufzunehmen. Dafür sollten Sie innerhalb der Fläche stehen. Sollten Sie ihre GPS-Funktion erst wenige Augenblicke zuvor aktiviert haben, kann die Ortung und Funktionalität weiterer Sensoren verbessert werden, wenn Sie eine „Acht“ (8) mit dem Gerät in die Luft zeichnen.
8. Wenn Sie das Foto aufgenommen haben, wird es in der App-eigenen Galerie abgelegt. Das Foto ist nicht in der üblichen Galerie zu finden, in der andere Bilder liegen.
9. In den Fotos werden automatisch die GPS-Daten des Ortes und weitere Daten hinterlegt (geotagged).
10. Sie können Ihre geotagged Fotos in der Galerie der App aufrufen, zur Versendung als Nachweis zu einem Auftrag auswählen und anschließend einreichen.
11. Versandte Bilder können nicht mehr gelöscht werden. Anmerkung: Je nach installierter App (Android oder iOS und teilweise je nach Gerät) können die Schritte und Funktionen etwas variieren.

App-Download

Sie können die Apps für Android und iOS mit den folgenden QR-Codes in den jeweiligen App-Stores herunterladen:



Google Play Store



Apple App Store

Agrardieselrückvergütung

Veränderte Meldeverpflichtungen nach der Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung

Die Agrardieselrückvergütung kann seit dem Antragsjahr 2024 nur noch online beantragt werden. Für das Verbrauchsjahr 2024 können bis zum 31.12.2025 Anträge gestellt werden. Im Jahr 2025 kann ein solcher Antrag für die Verbräuche des Jahres 2024 gestellt werden, allerdings beträgt der Erstattungssatz für Verbräuche bis zum 29.02.2024 21,48 Cent/l, danach lediglich 12,88 Cent/l. Für Anträge ab dem Antragsjahr 2026, also für Verbräuche des Jahres 2025, wird nur noch eine Agrardieselrückvergütung von 6,44 Cent/l gewährt. Unabhängig davon bestehen auch Meldeverpflichtungen über erhaltene Steuerrückvergütungen und -erstattungen. Energiesteuerentlastungen wie z. B. Agrardieselrückvergütungen und Stromsteuererstattungen sind Beihilfen im Sinne der europäischen Regelungen. Um das ungestörte Funktionieren des europäischen Marktes zu gewährleisten, bestehen daher umfangreiche Veröffentlichungs- und In-

formationspflichten gegenüber der EU. Für den Bereich der Energiesteuern werden diese nach deutschem Recht durch die Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung umgesetzt. In der jüngsten Gesetzesänderung wurden nun die Grenzen für diese reine Meldeverpflichtung erheblich herabgesetzt. Landwirtschaftliche Betriebe müssen die Höhe der erhaltenen Vergütung anzeigen, sofern diese mehr als 10.000,00 Euro beträgt. Wichtig ist, dass die Meldeverpflichtung erstmalig ab 2025 für die erhaltenen Energiesteuerentlastungen des Kalenderjahrs 2024 gilt. Betroffene Betriebe müssen sich daher auf dem entsprechenden Portal auf der Seite des Bundes registrieren und bis zum 30.06.2025 eine Meldung über die erhaltenen Steuervergünstigungen abgeben.

Claas-Peter Petersen, Syndikusrechtsanwalt, BVSH

Bürokratieabbau: Pack mit an! MLLEV startet Anlaufstelle

Das Kieler Landwirtschaftsministerium MLLEV setzt beim Thema Entbürokratisierung und Entlastungen insbesondere auch auf Hinweise aus der Praxis.

Dafür wurde nun eine Online-Anlaufstelle eingerichtet. Hierüber können Landwirtinnen und Landwirte konkrete Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen und auf unnötige

Bürokratie in der Landwirtschaft aufmerksam machen. Hinweise und Vorschläge zum Bürokratieabbau nimmt das MLLEV über die E-Mail-Adresse buerokratieabbau_landwirtschaft@mllev.de entgegen. Eigehende E-Mails erhalten eine automatische Eingangsbestätigung und werden sorgfältig geprüft.

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



NORDGAS | **KLINGER MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Zimmerer- und Holzbauarbeiten



Zimmererei JOCHEN CLAUSSEN
Meisterbetrieb

Bedachung
Sanierung
Trockenbau

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmererei-clausen.de
www.zimmererei-clausen.de

Inserieren auch Sie im Bauernbrief

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820

Zugang zu wichtigsten Exportmärkten wiedererlangt

Nach dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche hebt das Vereinigte Königreich (UK) seine Importbeschränkungen für Tiere und tierische Produkte aus Deutschland auf.

Mit der Anerkennung der Regionalisierung des Seuchengeschehens kann der Export von Fleisch, Fleischwaren und Nebenprodukten aus Gebieten außerhalb der Containment-Zone wieder aufgenommen werden – vorausgesetzt, die veterinärrechtlichen Einfuhranforderungen sind erfüllt.

Da UK der wichtigste Exportmarkt der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft außerhalb der EU ist, stellt die Aufhebung der Importbeschränkungen einen bedeutenden Schritt zur Normalisierung der Marktverhältnisse im Fleischsektor dar. Auch Marokko hat seine MKS-bedingten Einfuhrverbote für Lebens- und Futtermittel aufgehoben.

Mit den Marktöffnungen Chinas und Malaysias für wärmebehandelte Milchprodukte sind nun alle wesentlichen Absatzmärkte wieder zugänglich.

DBV

Peters
KENT Hochdruckreiniger
 Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
 Albersdorfer Str. 31
 25767 Osterrade

DB **Dränbau Brehmer GmbH**
 seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen
DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
 Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt
 Tel.: 04832 / 2550 - Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
 E-Mail: draenbau@t-online.de

BÜNDNIS NATURSCHUTZ
 in Dithmarschen e.V.

ÖR5 SCHULUNG

Wir möchten Euch zu unserer ÖR5 Schulung einladen, um Euch für das Erkennen und Fotografieren der Kennarten vorzubereiten oder Eure Kenntnisse für die neue Saison aufzufrischen.

06.05.25 um 14 Uhr in Nordhastedt
 15.05.25 um 14 Uhr in Lunden
 20.05.25 um 10 Uhr in Barlt

Da uns ein intensiver Austausch und die Beantwortung individueller Fragen wichtig ist, ist die Teilnehmerzahl auf 20 Personen begrenzt.
 Die Schulung ist kostenfrei.

JETZT ANMELDEN

Anmeldung:
 Nadine Braker
 nbraker@bueandnis-dithmarschen.de
 0481-680886

Schädlinge?
 So weit muss es nicht kommen!

Perlka
 KALKSTICKSTOFF

Der Spezialdünger für beste Bodengesundheit und optimale Pflanzenbestände!

Kai Siefke
 M 0151 46268193
 Alzchem Trostberg GmbH

alchem group

ecodots

Ihre Fläche kann mehr ...

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

Wir beraten Sie gerne:

☎ 04671 92750-0
 ✉ pohlmann@ecodots.de
 👉 www.ecodots.de/flaechenangebot

Unter welchen Voraussetzungen darf 2025 gedüngt werden?

Seit dem 1. Februar darf wieder Dünger ausgebracht werden. Bei der Ausbringung sind folgende Regelungen einzuhalten:

Dokumentation:

- Düngebedarf vor Düngung dokumentieren.
- Düngegaben 14 Tage nach Ausbringung dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers).

Bodenverhältnisse:

- Düngung nur, wenn der Boden nicht gefroren, nicht schneebedeckt und nicht wassergesättigt ist.

Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärreste, Jauche):

- Auf unbestelltem Ackerland Gülle und Gärreste innerhalb von einer Stunde einarbeiten. Flächen mit abgefrorenen Zwischenfruchtbeständen oder Ausfallpflanzen gelten als unbestellt. Ausnahme von der Einarbeitung für Kompost und Festmist von Huf- und Klautentieren sowie für Düngemittel unter 2 % TM.
- Auf bestelltem Ackerland (z.B. Winterkultur, winterharte Zwischenfrucht) nur bodennah und streifenförmig ausbringen, d.h. mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektionstechnik. Ausnahme für winterharte Zwischenfrüchte: zeitnah (im Zeitraum von sieben Tagen) vor Einsaat der Sommerkultur ist eine Breitverteilung zulässig.

- Auf Ackerfutter- und Dauergrünlandflächen nur bodennah und streifenförmig ausbringen, d.h. mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektionstechnik. Schleppschlauchgestänge mit Minipralltellern gilt als Breitverteilung und ist daher nicht zulässig. Ausnahme auf Antrag für Flächen unter 1 ha und für Düngemittel unter 2 % TM (Beleg vom Labor).

Harnstoff:

- Einarbeiten oder stabilisierten Harnstoff mit Ureasehemmer verwenden.

Abstände an Gewässern:

- DüV: mind. 5 m zur Böschungsoberkante bei Breitverteilung oder 1 m bei Exakttechnik (Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Güllegrubber), weitere Vorgaben auf Flächen mit Hangneigung
- GAP: 3 m Abstand an Gewässern ohne Düngung (und PSM), Abstand auf 1 m verringert in gewässerdichten Gemeinden – jedoch nicht in der N-Kulisse.

Etwaige Verstöße:

Wird bei einer Kontrolle ein Verstoß gegen die beschriebenen Regeln festgestellt, ist dieser konditionalitätenrelevant und bußgeldbewährt. Bei Konditionalitäts-Verstößen in der Nitrat-Kulisse kann eine höhere Einstufung des Verstoßes vorgenommen werden.

Steuerliche Wirtschaftsidentifikationsnummern

Ab Herbst 2024 wird das Bundeszentralamt für Steuern allen wirtschaftlich Tätigen eine sog. Wirtschaftsidentifikationsnummer zuweisen. Diese Nummer besteht aus den Buchstaben DE und neun Ziffern, die im Aufbau der Umsatzsteueridentifikationsnummer entsprechen. Diese Wirtschaftsidentifikationsnummer gilt gleichzeitig als bundeseinheitliche

Wirtschaftsnummer gem. § 2 Abs. 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Der Zeitraum für die erstmalige Zuteilung erstreckt sich vom 01.11.2024 bis voraussichtlich zum ersten Quartal 2026.

Claas-Peter Petersen, Syndikusrechtsanwalt, BVSH

Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4

MICHAEL RÖHR

MONTAGE
+
REPARATUR

Inserieren auch Sie im

**dithmarscher
bauernbrief**

Tel. 04851 - 9535820

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Presse Werbung
Schroder
Media Agentur

Die E-Rechnung ist da!

Seit dem 1. Januar 2025 ist die elektronische Rechnungsstellung (E-Rechnung) in Deutschland für alle Unternehmen verpflichtend. Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Steuerbetrug zu verhindern.

Wir empfehlen Ihnen eine E-Mail-Adresse, die Sie nur für E-Rechnungen nutzen, anzulegen und bitten Sie unbedingt darum, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die wir in Zukunft unsere Rechnungen verschicken dürfen.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten, elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG), sodass eine elektronische Verarbeitung möglich ist. Formate wie die XRechnung, lediglich eine XML-Datei und ZUGFeRD, XML-Datei mit .pdf-Datei, erfüllen beispielsweise diese Anforderungen.

Wer ist betroffen?

Alle Unternehmer, die Leistungen gegen Entgelt erbringen, sind verpflichtet, E-Rechnungen zu erstellen und zu empfan-

gen. Dazu zählen neben Land- und Forstwirten auch Freiberufler, Ärzte und Kleinunternehmer.

Übergangsregelungen

- Ab 1. Januar 2025: E-Rechnungs-Empfangspflicht für alle Unternehmer
- Ab 1. Januar 2027: E-Rechnungspflicht für Unternehmer mit Vorjahresumsatz > 800.000 €
- Ab 1. Januar 2028: E-Rechnungspflicht für alle Unternehmen

Auch der Bauernverband ist hiervon betroffen. Der Bauernverband wird von den angebotenen Übergangsfristen den größtmöglichen Spielraum ausnutzen. Das bedeutet aber auch, dass spätestens ab dem 01.01.2027 der Bauernverband elektronische Rechnungen verschicken muss.

Ausnahmen

Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 Euro, sowie Fahrausweise, sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.

Marcel Lienau, BVSH



vr-wk.de

**Unsere Kernkompetenz:
Die Landwirtschaft.
Morgen kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Ihr Ansprechpartner für Dithmarschen:
Frank Grap
☎ 0481 8586-254
frank.grap@vr-wk.de

VR Bank Westküste



Versichert bei der Jagd

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt als Pflichtversicherung kraft Gesetzes mit der Übernahme eines Jagdreviers automatisch in Kraft – sowohl für die Eigenjagd, als auch für eine gepachtete Jagd.

Der Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII erstreckt sich auf Körperschäden, die dem Versicherten selbst entstehen. Dabei kann es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handeln. Eine eindeutige Darstellung darüber, wer bei welcher Tätigkeit im Jagdrevier unter Versicherungsschutz steht, ist nicht möglich. Entscheidungen dazu sind immer unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu treffen. Die folgende Zusammenstellung soll eine Orientierung erleichtern und stellt keine verbindliche Zusage über einen eventuellen Versicherungsschutz dar.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Der Versicherungsschutz der Jagdunternehmer umfasst alle mit der Jagdausübung zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Nebentätigkeiten, die zur Bestandhaltung des eigenen Reviers im jagdlichen Sinne erforderlich sind, wie Jagdausübung, Bau jagdlicher Einrichtungen oder Wildfütterung.

Außerdem ist die Bergung von Fallwild auf Straßen am oder im eigenen Revier durch den Jagdunternehmer im Zuge der Ausübung des Aneignungsrechts wie „Jagdausübung“ zu beurteilen und somit versichert. Außerhalb des eigenen Reviers kann als unaufschiebbare Maßnahme auf Anforderung, zum Beispiel der Polizei, als Nothilfe oder für die Verkehrssicherheit Versicherungsschutz über die zuständige Unfallkasse bestehen.

Wer ist versichert?

Neben dem Jagdunternehmer (Eigenjagdinhaber, Revierpächter) ist auch der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte oder Lebenspartner versichert, wenn dieser eine dem Revier dienende Tätigkeit ausübt. Dies gilt jedoch nicht für die Jagdausübung selbst und die ihr zuzuordnenden Tätigkeiten (zum Beispiel Aufbrechen von Wild).

Bei einer gepachteten Jagd ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes von entscheidender Bedeutung, welche Personen laut Jagdpachtvertrag als Pächter bzw. Mitpächter auftreten und der unteren Jagdbehörde als solche gemeldet wurden.

Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen auch Personen, die in dem Jagdunternehmen – auch unentgeltlich – aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt sind (zum Beispiel Berufsjäger) oder dort, auch nur vorübergehend, wie ein Beschäftigter tätig werden und dem Anordnungs- und Weisungsrecht des Jagdunternehmers unterliegen (zum Beispiel Treiber).

Jagdgäste und Schweißhundeführer nicht versichert

Nicht versichert sind Personen, die lediglich aufgrund einer vom Jagdunternehmer erteilten einmaligen oder regelmäßigen Jagderlaubnis, einer ausgesprochenen Einladung oder eines Begehungsscheines die Jagd ausüben. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagdausübungsberechtigung handelt. Die Jagdausübung ist in diesen Fällen dem privaten – und somit nicht versicherten – Lebensbereich zuzurechnen. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht möglich.

Schweißhundeführer werden bei der Nachsuche eigenverantwortlich tätig und stellen ihr besonderes Fachwissen dem Jagdunternehmer, unabhängig von Weisungen, zur Verfügung. Dadurch erhält diese Tätigkeit ein unternehmerähnliches Gepräge, das der Erfüllung eines Werk- oder selbstständigen Dienstvertrages ähnlich ist. Deshalb ist sie im Allgemeinen auch keine versicherte arbeitnehmerähnliche Tätigkeit. Da der Schweißhundeführer zudem auch kein Jagdunternehmer im Sinne des Gesetzes ist, liegen die Voraussetzungen für einen Unfallversicherungsschutz bei der Jagdausübung nicht vor.

Ausnahmen möglich

Einzelne Revierarbeiten, die nicht unmittelbar mit der Jagdausübung verbunden sind, können dem Versicherungsschutz unterliegen, wenn sie einer Arbeitnehmertätigkeit ähneln und der Jagdunternehmer hinsichtlich Arbeitszeit, -ort und -weise anordnungs- und weisungsbefugt ist. So können Begehungsscheinhaber ausnahmsweise versichert sein, wenn sie keine Jagd ausüben und die in Abstimmung mit dem Revierinhaber auszuführende Tätigkeit (zum Beispiel Reparaturen im Revier) dem Jagdunternehmen und nicht dem eigenen Interesse als Begehungsscheinhaber dient. Diese Tätigkeit muss sich jedoch von der Jagdausübung und den als Gegenleistung vereinbarten Pflichten als Begehungsscheinhaber klar abgrenzen lassen.

Übrigens: Das Mitführen einer Jagdwaffe bei derartigen Tätigkeiten ist ein starkes Indiz gegen das Bestehen eines Versicherungsschutzes.

SVLFG

Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.

jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH

Norderstrasse 22 · 25813 Husum

☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728

www.LBSI-Westküste.de



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

Fristenkalender 2025 – Wichtige Termine

April

01.04.

- AT: Beginn Antragszeitraum für Sammelantrag und MSL 2025
- SAT VNS: Beginn Antragszeitraum VNS ab 2025 (Ackerland und Grünland)
- GAP Brachen: Beginn Mahd und Mulchverbot auf Ackerflächen und nicht genutztem Dauergrünland sowie ungenutzten Dauerkulturen (Ausnahme: Streuobstwiesen) (bis 15.08.)
- VNS: Fristbeginn Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Verbot der Bodenbearbeitung, Mahd, organ. Düngung auf einigen VNS-Mustern. Verträge prüfen!
- VNS: Grünland-Muster – Weideauftrieb mit Tierzahlbegrenzung zulässig. Verträge prüfen!

10.04.

- ITW: Quartalsmeldung

Mai

01.05.

- GAP ÖR 5 DGL-Kennarten: Beginn optimaler Erfassungszeitraum der Kennarten (bis Ende Juli)

10.05.

- Frist für Dauergrünland-Anträge, damit Umwandlung/ Neueinsaat oder Pflügen im SAT 2025 berücksichtigt werden kann

15.05.

- SAT: Fristablauf Antragsstellung Direktzahlungen 2025
- SAT: Fristablauf Antrag MSL (Ausgleichszulage, VNS, Natura2000-Prämie, Ökolandbau)
- GAP ÖR 1b/c Blühflächen/-streifen: Fristende Aussaat
- GAP Mutterkuh-Prämie: Fristablauf Antragsstellung, Beginn Haltungszeitraums im Betrieb (bis 15.08.), Ohrmarkenliste bis 15.05. im SAT einreichen

31.05.

- SAT: Fristablauf Nachmelden von Parzellen für Direktzahlungen 2025 (sanktionsfrei) bei fristgerechter Antragsstellung bis 15.05.
- SAT: endgültiger Fristablauf Antragsstellung Direktzahlungen (mit Fristsanktion: 1 % der Prämie pro Kalendertag ab dem 15.05.)
- TAM-DB: Vergleich der betrieblichen Kennzahlen und Dokumentation
- EEG: Fristablauf Jahresmeldung

Juni

01.06.

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Hauptkultur-Zeitraum (bis 15.07.) *Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Maismischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!*

21.06.

- VNS: Fristablauf Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Bodenbearbeitung, Mahd, organ. Düngung auf einigen VNS-Mustern wieder möglich. Verträge prüfen!

30.06.

- SAT VNS: Fristablauf Antrag VNS für 2026 (Ackerland und Grünland)
- STV: Abgabe Nachbauerklärung
- Energie- und Stromsteuer: Fristablauf Erklärungspflicht über erhaltende Steuerentlastung
- DÜV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Kalenderjahr 01.01.- 31.12.
- ITW: Wiedereinstieg für Schweinemäster, die ihre Teilnahme ausgesetzt haben, um auf neue Anforderungen umzubauen. Neues Programmaudit erforderlich.



**Verlässliche Partner
für die Landwirtschaft.**

v.l. Birthe Wäthje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

**Wir begleiten die heimischen
Landwirte bei allen Vorhaben -
mit persönlicher Nähe, fundierter
Beratung und schnellen
Entscheidungen.**

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

Kreis-LandFrauen- Verband Dithmarschen e.V.



Abschied und frischer Wind beim Kreis-Landfrauen- Verband Dithmarschen

Nach acht Jahren als 1. Ansprechpartnerin und insgesamt 20 Jahren im Vorstand wurde Telse Reimers gebührend von den Delegierten der Ortsvereine mit stehenden Ovationen verabschiedet. Eine besondere Ehrung wurde ihr mit der Überreichung der Dithmarscher Nadel zuteil, ein sehr emotionaler Moment der Delegiertenversammlung. Das Motiv der Nadel - die Sonne - ist als häufiges Symbol in Dithmarschen anzutreffen. Sie ist als Licht- und Kraftspender bekannt und sorgt dadurch für Vegetation und Leben.

Die Ortsvereine hatten für die scheidende Vorsitzende eine Mappe mit lieben Grüßen und Einladungen zu besonderen LF-Veranstaltungen zusammengestellt und Frau Reimers bekam eine Holzstele mit der LF-Biene als Erinnerung an ihre lange Amtszeit.

Ausgeschieden als Beisitzerinnen sind Eike Brandt und Lena Haase, die ebenfalls mit einem Geschenk für ihr Engagement geehrt wurden.

Abschied heißt auch Neuanfang und so erklärte sich die bisherige 2. Ansprechpartnerin Nicole von Eitzen bereit, den Vorsitz im Teamvorstand zu übernehmen. Den frei gewordenen Posten der 2. Ansprechpartnerin hat Ulrike Ruge übernommen, beide wurden einstimmig gewählt. Komplette wurde der Vorstand durch die Wahl von Göntje Engel zur Protokollführerin, Frauke Kühn (Kasse) und Hilde Wohlenberg (Öffentlichkeitsarbeit) wurden für vier Jahre wiedergewählt.

Auch im Landfrauenverein Meldorf-Marsch geht es weiter, für Maren Haase steht jetzt Anja Moczkuhn an der Spitze.

Einen interessanten Beitrag lieferte noch Inken Stoffmehl, sie stellte die Aktion „Pinktober“ vor. Dabei geht es um die Bedeutung der Krebsvorsorgeuntersuchungen. Ein Thema, an dem sich die LandFrauen gerne im Oktober beteiligen wollen.

Auch die drohende Schließung von Frühgeborenen-Stationen ist Thema bei den Dithmarscher LandFrauen. Dazu referiert der Chefarzt der Kinderstation des WKK, Dr. Wygold.

Für den KLFV – Hilde Wohlenberg



v.l. Göntje Engel, Frauke Kühn, Hilde Wohlenberg, Nicole von Eitzen, Katharina Timmermann und Ulrike Ruge

Termine:

- 1. Juni 2025** Internationaler Tag der Milch, Aktionen der Ortsvereine
- 30. Juni 2025** Arbeitstagung des KLFV, Ausrichter ist der LFV Albersdorf-Österdörfer
- 6. Sept. 2025** Beteiligung des KLFV am Dithmarschen-Tag in Heide
- 16. Sept. 2025** Kohlanschnitt in Brunsbüttel
- 9. Nov. 2025** Benefizkonzert des Watt'n Chors in der Wöhrdener Kirche

Heider Offsetdruckerei
Die Spezialisten für Drucksachen & Layout

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte
Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de · www.pingel-witte-druck.de



Wildkrautentfernung mit Elektrolanze

Rootwave Pro

- ▶ die gezielte Stromzufuhr zerstört die Pflanze bis tief in die Wurzel
- ▶ zur Bekämpfung von invasiven Pflanzen
- ▶ chemiefreie Unkrautbehandlung

Ihr Ansprechpartner:
www.hennings-maschinentechnik.de
Telefon: + 49 4826 5502



Weitere Informationen: www.kersten-maschinen.de ☎ + 49 2851 9234 - 10

Liebe LandFrauen,

nach 20-jähriger Mitarbeit im KreisLandFrauenVerband Dithmarschen (KLFV), von denen ich in den vergangenen acht Jahren die erste Ansprechpartnerin in unserem Teamvorstand war, habe ich dieses Amt nun an meine engagierte Nachfolgerin Nicole von Eitzen übergeben und werde in den „LandFrauen-Ruhestand“ gehen.

Die Arbeit im KLFV hat mir immer sehr viel Spaß gemacht. „Sind es doch die Begegnungen mit Menschen, die das Leben lebenswert machen.“ - dieser Spruch von Guy de Maupassant hat sich für mich bewahrheitet. In meiner Tätigkeit auf Kreisebene durfte ich viele Menschen kennen und schätzen lernen. Allen voran natürlich unsere vielfältigen LandFrauen, ob als Vorstandsmitglied, oder als sogenanntes „Handtaschenmitglied“.

Die tolle Zusammenarbeit mit meinem Kreisvorstand und den Ortsvereinen hat zahlreiche Projekte ermöglicht. Wie z.B. die exklusive Aufführung des Musicals „My fair Lady“ vom Gymnasium Brunsbüttel, unter der Regie von Frau Voigt eigens für



uns LandFrauen, dann die jährlichen Gesundheitsabende zu verschiedenen Themen oder die Spendenaktion zusammen mit dem Watt'n Chor gegen Kinderarmut in Dithmarschen. Nur um einige zu nennen.

Seit acht Jahren gibt es bei uns in Dithmarschen auch die Gruppe der Jungen LandFrauen. In einigen Ortsvereinen wirken diese Frauen bereits im Vorstand mit. Eine positive Entwicklung, die in den nächsten Jahren bestimmt noch weiter ausgebaut wird und uns LandFrauen mit frischen Ideen lebendig und jung hält.

Ich wünsche allen LandFrauen viel Spaß an ihrem Wirken, als helfendes Mitglied oder bei der Vorstandsarbeit, denn nur mit Spaß bei der Arbeit gelingt die LandFrauen-Arbeit.

Meinen Kolleginnen des KLFV-Vorstandes möchte ich für die tolle Zusammenarbeit danken und wünsche weiterhin viel Freude an der Vorstandsarbeit. Ich freue mich, sie alle bei der einen oder anderen Veranstaltung wieder zusehen.

*Viele Grüße
Telse Reimers*

Junghennen
1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

**Emcke
Tore & Hallen**
FÜR PRIVAT UND INDUSTRIE!

Garagentore

- Flügeltore
- Sektionaltore
- auch mit Montage

Stahlhallen

- Pultdach
- Satteldach
- Isolierpaneele

Emcke Tore & Hallen
Pammerweg 3, 24594 Hohenwestedt
Tel.: 04871-73 64
Mobil: 0172-541 04 69
E-Mail: info@emcke-tore-hallen.de
www.emcke-tore-hallen.de



Ehre, wem Ähre gebührt – Wir packen mit an!

Sie brauchen eine kurzfristige
Finanzierung?
Wir lassen Sie nicht allein:

Unser S-Erntekredit ist die Lösung!



Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Westholstein**

Versicherungsscheck bei Hofüberlassung

Der Wechsel des Versicherungsnehmers bei Hofüberlassung sollte für eine grundsätzliche Überprüfung der betrieblichen und privaten Versicherungen durch eine unabhängige Beratung genutzt werden. Es ist dann Zeit den tatsächlichen Versicherungsbedarf des Betriebes und der neuen Betriebsleiterfamilie unter den aktuellen Bedingungen zu ermitteln.

Dabei werden bereits vorhandene Verträge an den geänderten Bedarf angepasst oder durch neue Verträge ersetzt. Unter Umständen müssen dabei Versicherungssummen erhöht oder einzelne Bausteine innerhalb der Verträge gekündigt oder zusätzlich mitversichert werden.

Arbeitskraft versichern, Altersvorsorge planen

Bei den privaten Verträgen sollte die Absicherung der Arbeitskraft im Vordergrund stehen. Dabei muss der passende Versicherungsumfang ermittelt werden. Dies hängt von der individuellen Lebenssituation der einzelnen Familienmitglieder ab. Zusätzlich sollte hier eine erste Prognose erfolgen, welcher konkrete Altersvorsorgebedarf sich bei dem Betriebsleiterhepaar voraussichtlich ergibt und welche Quellen

zur Deckung der Versorgungslücke im Alter zur Verfügung stehen. Damit können rechtzeitig Weichen gestellt werden, um die Versorgung im Alter zu sichern.

Beiträge reduzieren, Liquidität erhöhen

Durch eine genaue Analyse der Verträge lassen sich Einsparmöglichkeiten aufdecken. Nicht selten ergeben sich Einsparungen von mehreren hundert bis zu mehreren tausend Euro pro Jahr. Versicherungsvermittler zeigen oft wenig Interesse, die Versicherungsbeiträge ihrer Kunden zu reduzieren, da ihre Provisionen oder Courtagen direkt an das Beitragsvolumen der Verträge gekoppelt sind. Eine unabhängige Beratung ist hier sinnvoll.

Mit der Versicherungs- und Finanzberatung des Bauernverbands erhalten Mitglieder eine genaue Analyse ihrer betrieblichen und privaten Verträge unter Berücksichtigung der staatlichen Fördermöglichkeiten. Erklärtes Ziel ist es, alle relevanten Risiken und Gefahren bedarfsgerecht zu decken und durch gezielte Vertragsgestaltung die Beitragslast zu senken.

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

IHR STARKER ENERGIEPARTNER AUS DER REGION

HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6% REDUZIEREN

team.de



W WÜSTENBERG
Bei uns in guten Händen

NEW HOLLAND KRONE JCB

www.wuestenberg-landtechnik.de

DER SERVICE MACHT DEN UNTERSCHIED

Mit Einsatz und Know-how sicher zum Erfolg.

Instagram YouTube Facebook LinkedIn

Wann müssen mitarbeitende Familienangehörige einen Arbeitsvertrag haben?

In nahezu jedem Betrieb sind die Familienangehörigen in der einen oder anderen Weise eingebunden: die Kinder helfen beim Steinesammeln, die Teenies füttern die Kälber, die Ehepartner machen das Büro, die Altenteiler helfen bei der Tierfütterung. Aber wann ist eine rein familiäre Unterstützungsleistung arbeitsrechtlich von Bedeutung? Heißt: Wann zahle ich Mindestlohn und wann brauche ich einen Arbeitsvertrag und muss Sozialversicherungsbeiträge zahlen?

Der typische Fall:

Landwirtin Meyer ruft an, weil ihr 19jähriger Sohn Thomas im Betrieb Ihres Mannes mithilft. Er wohnt noch zu Hause, geht auf die weiterführende Schule und macht eigenständig, „was so anfällt“ und auch nur, wenn er hierfür neben Schule, Hausaufgaben und Hobbies noch Zeit findet. Er kommt immer so auf 5 Stunden in der Woche. Muss für ihn ein Arbeitsvertrag erstellt werden, und muss er Mindestlohn bekommen? Und was ist mit seiner Schwester, die die Buchhaltung macht?

Grundsätzlich gibt es arbeits- und steuerrechtlich zwei Gruppen von mitarbeitenden Familienangehörigen (MiFas):

Gruppe 1: Sie arbeiten nur gelegentlich mit, einfach weil sie mit auf dem Hof leben oder, „weil man das in der Familie so macht“. Das ist eine familienhafte Mithilfe, in der kein Mindestlohn zu zahlen und kein Arbeitsvertrag erforderlich ist.

Gruppe 2: Sie arbeiten genauso wie eine Fremdarbeitskraft dies tun würde und die Tätigkeit ist „ihr Job“ – dann ist dies ein reguläres Arbeitsverhältnis.

Im wahren Leben sind die Übergänge fließend. Um für Sie die Unterscheidung einfacher zu machen, finden Sie unten auf der Seite eine Übersicht mit Abgrenzungskriterien. Diese Kriterien stehen nie allein, sondern sind immer in der Gesamtschau zu bewerten.

Bei der Anmeldung von MiFas müssen Sie den Fragebogen der SVLFG nutzen, der ebenfalls die unterschiedlichen Kriterien abfragt.

Und welchen Unterschied macht das für Landwirtin Meyer?

Thomas geht noch zur Schule und wohnt zu Hause. Wenn er hilft, dann nicht, um damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, da seine Eltern für ihn aufkommen. Da er eigenständig arbeitet und es nicht darauf ankommt, dass ihm jemand Arbeiten zuweist, ist er auch nicht in die betrieblichen Abläufe eingebunden. In der Gesamtschau ist seine Arbeit als familienhafte Mithilfe zu bewerten, für die kein Arbeitsvertrag erforderlich und keine Zeiterfassung nötig ist. Und es ist auch kein Mindestlohn zu zahlen.

Anders sieht es bei seiner 22jährigen Schwester Laura aus, die Agrarwissenschaften studiert und die nebenbei 15 Stunden/ Woche die Buchhaltung für ihre Eltern macht. Sie nutzt das Büro auf dem Betrieb und auch alle Arbeitsmittel werden gestellt. Wenn sie nicht wäre – sagt Frau Meyer – müsste sie eine Buchhalterin einstellen.

Da sie keine anderen Einkünfte hat, verdient sich Laura ihren Lebensunterhalt durch die Beschäftigung bei ihren Eltern. Sie arbeitet weisungsgebunden und ist anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt. Damit ist Laura auch wie eine Fremdarbeitskraft zu behandeln, d. h. für sie ist ein Arbeitsvertrag erforderlich mit schriftlichem Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen, sie muss Mindestlohn erhalten und schließlich ist auch ihre Arbeitszeit zu dokumentieren.

Neben diesen klaren Fällen, gibt es auch weniger eindeutige Fälle – falls Sie sich bei der Bewertung beraten lassen möchten, melden Sie sich gern bei uns.

Von den arbeitsrechtlichen Fragen losgelöst ist die Frage der **Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKK)**. Diese richtet sich nach den **Hauptberuflichkeitsgrundsätzen der SVLFG**, die Sie hier nachlesen können.

Arbeitsverhältnis

- Tätigkeit wird zur Erhaltung des Lebensunterhalts ausgeübt
- Arbeitsvertrag o.ä. vorhanden
- Keine andere Erwerbstätigkeit
- Volle Weisungsgebundenheit
- Eingliederung in betriebliche Abläufe
- MiFa ist anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt
- Zahlung von Arbeitsentgelt

Familienhafte Mithilfe

- Tätigkeit ist nicht auf Verdienst ausgerichtet
- kein Arbeitsvertrag
- keine Weisungsgebundenheit
- keine Eingliederung in betriebliche Abläufe
- MiFa ist nicht anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt
- Zahlung eines "Taschengelds" (max. 453 Euro und steuerlich keine Lohnausgabe)

Alice Arp, BVSH

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Götttsche Wirtschaftsberatung GmbH

Willi Götttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgoettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

Das Wichtigste zu den Agrarprämien 2025

Änderungen für 2025 in Blau

A. Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2024**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Zudem können sich die Prämien (insbes. Ökoregelungen) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **151 €/ha**
2. **Eco Schemes** **60 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme – mehr bei Unterbeantragung (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **66 €/ha** für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft (14 grüne Berufe, s. <https://bvsh.me/JLPQ>) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag

5. **Gekoppelte Prämien** **87 €** je Mutterkuh
39 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung; Betrieb darf keine Kuhmilch(-erzeugnisse) abgeben
- Mutterschafe/-ziegen: **Meldung der Tiere bis 15.1. u. Mindestalter sind keine Voraussetzungen mehr!**
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August (Ohrmarkenliste bis 15. Mai einreichen!)
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für die Prämien aus 1. und 2. Säule (sonst Kürzung). **Betriebe bis 10 ha werden nicht kontrolliert und nicht sanktioniert (Ausnahme soziale Konditionalität, s.u.)**

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

Keine Genehmigungspflicht mehr bei Überführen des DGL in nicht-landwirtschaftliche Nutzung. Bei Umbruch zur Narbenerneuerung ist die Einverständniserklärung des Eigentümers nicht mehr erforderlich.

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 2 und 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Landes-Kulisse: <https://bvsh.me/GLOEZ2>): Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL zu Acker oder **Obstbaum-Dauerkulturen** zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Neue oder tiefere Entwässerung ist genehmigungspflichtig. **Ausnahme vom DGL-Pflug- und Umwandlungsverbot bei Überführen in nicht-landw. Nutzung. Mehr als 30 cm tiefe Bodenwendung erlaubt für nach guter fachlicher Praxis notwendige Neuansaat, Neuanpflanzung oder Rodung von Dauerkulturen.**

GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen 3m-Abstand an Fließgewässern (außer Parzellengräben und Gräben) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. In gewässerdichten Gemeinden (Liste: <https://bvsh.me/GLOEZ4>) verringert auf 1m (an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL und in der Nitratkulisse bleibt es bei 3m).

GLÖZ 5 – Erosionsschutz Größere Kulisse (<http://bvsh.me/GLOZ5a> auf Feldblock klicken) für Wasser- und Winderosion mit folgenden Auflagen und Ausnahmen für SH und **für Ökobetriebe** <http://bvsh.me/GLOEZ5b>

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung: auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche bis **31.12.** durch

- **nach guter fachlicher Praxis angebaute mehrjährige Kulturen**



- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte oder dem Pflügen angebaute **Winterkulturen**,
- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte etablierte **Begrünungen**, einschl. Zwischenfrüchte und Selbstbegrünung,
- **Pflugverzicht** nach der Ernte der Hauptkultur einschl. Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten und mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber oder Scheibenegge) oder
- **Folie/Vlies/Netz o.ä. bis zum Reihenschluss der Kultur, längstens aber bis zum 31.12.**

Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaart allein reicht nicht). Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen vom 15.11. bis 31.12.

Abweichende Frist für Mindestbodenbedeckung möglich:

- von der Ernte bis 15.10. bei Anbau **früher Sommerkulturen** (nicht Mais!) im Folgejahr sowie
- von der Ernte bis 1.10 bei **schweren Böden** (s. <https://bvsh.me/GLOEZ6>)



GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- Wechsel der Hauptkultur (= Kultur, die vom 1.6.-15.7. am längsten auf der Fläche steht)
 - a. auf allen Ackerflächen, auf denen zwei Jahre lang die gleiche Hauptkultur stand
 - b. **jährlich auf mindestens 33 % des Ackerlands. Auch erfüllbar durch Anbau Zwischenfrucht (auch aus einer Untersaat) mindestens bis 31.12. des Vorjahres**

Geringfügige Flächenüberschneidungen (bis 10 % und max. 0,3 ha) sind unbeachtlich.
- **Ausgenommene Kulturen:** mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, **feinkörnige Leguminosen***, Tabak, Roggen und Maissaatgut-Erzeugung. Eine Ausnahmekultur wird ab dem zweiten Jahr ihres Anbaus herausgenommen aus der Bezugsfläche für die Erfüllung der Pflicht nach vorstehend b.
- **Ausgenommene Betriebe:**
 - a. Ökobetriebe sowie Betriebe bis 10 ha Ackerland
 - b. Betriebe mit mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter im Betrieb
 - c. Betriebe mit mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland

} wenn übriges Ackerland max. 50 ha
- **Als Fruchtwechsel gilt auch**
 - beetweiser Anbau verschiedener Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz-, o. Zierpflanzen sowie
 - Anbau verschiedener Kulturen im Versuchsanbau.
- **Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. Ab 2026 zählen Maismischkulturen zum Mais!**

* einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

GLÖZ 8 Die Pflichtbrache von 4 % ist ab 2025 ausgesetzt!

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt, gefräst oder zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“). Flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist 15 Tage vorher anzuzeigen. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, die nicht der Narbenerneuerung dienen, sind nicht anzeigepflichtig. Die hier genannten Verbote und die Anzeigepflicht gelten nicht für Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 entstanden ist. **Aufheben des Status „umweltsensibles DGL“ bei Überführen in nicht-landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr nötig.**

Soziale Konditionalität – Sanktion bei rechtskräftig festgestellten Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften

C. Öko-Regelungen (Eco Schemes) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der ersten Säule

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist freiwillig. Sie gelten für ein Jahr. Die genannten Prämienbeträge können nach Antragsverhalten der Landwirte ändern und bis zu **30 %** steigen. Gleichzeitige kommunale oder private Förderung ist möglich.

ÖR 1a Aufstockung Brache (je ha für bis zu 1 % 1.300 €, 1-3% 500 €, 3-8% 300 €)

- Keine Mindestvorgabe von 1 % mehr (aber Mindestparzellengröße 0,1 ha!), begünstigt sind max. 8 % des betrieblichen Ackerlandes. Landschaftselemente zählen nicht – Nicht auf Flächen mit Agroforst
- Den Prämienatz der 1. Stufe von 1.300 Euro gibt es für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland auf jeden Fall für 1 ha (auch wenn das mehr ist als 8 % des betrieblichen Ackerlandes)
- Ganzjährige Brache, kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, aber:
 - Entweder Selbstbegrünung ab Jahresbeginn oder aktive Begrünung bis 31.3. **mit mind. 5 krautartigen zweikeimblättrigen Arten in der Saatgutmischung (Saatgutetikett aufbewahren!)**
 - Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab **1.9.** (WG u. WRa ab 15.8) zulässig
 - Zeitweiliges Befahren zulässig (z.B. um andere Fläche zu erreichen), solange kein Weg entsteht.
 - Vorgewende kann nicht als Brache beantragt werden.

- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 3.

ÖR 1b und 1c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen (200 €/ha)

- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha; sie sind bis max. 3 ha begünstigt; Blühstreifen **auf der überwiegenden Länge** mind. 5 m breit (Alle diese Mindest- und Höchstgrößen gelten nicht auf Dauerkulturen)
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie hier <https://bvsh.me/LiBlueh>. (Streichung einiger Arten ab 2026!)
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr ist ab dem 1.1. des Folgejahres zulässig und bereits ab dem 1.9. des Antragsjahres, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche mindestens im zweiten Jahr als ÖR-Maßnahme besteht.



ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (je ha 1.% 900 €, von 1-3% 400 €, von 3-6% 200 €)

- Mindestens 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes, prämienfähig sind max. 6 % (mehr ist aber zulässig) **und 1 ha ist immer begünstigt, auch wenn das mehr als 6 % des betrieblichen DGL sind**
- Altgrasstreifen/-fläche muss jeweils mindestens 0,1 ha groß sein
- **Prämienfähig sind bis zu 20 % einer Fläche, d.h. mehr Altgras als 20 % einer Fläche ist nun zulässig; 0,3 ha sind aber immer prämienfähig, auch wenn das mehr als 20 % der Fläche sind.**
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.; **Mulchen ist ganzjährig nicht zulässig!**

ÖR 2 Vielfältige Kulturen (60 €/ha)

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide (ohne Mais und Hirse!)
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein. Mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- **ÖR 2 kann auch erfüllt werden durch den beetweisen Anbau von mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen auf mind. 40 Prozent des betrieblichen Ackerlands (ohne Brache). Satz 1 des vorherigen Punktes gilt dann nicht.**
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfütterpflanzen (nicht, wenn zur Saatguterzeugung oder für Rollrasen angebaut; sowie nicht Grünfütter-Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen)
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen. Dinkel zählt als eigene Hauptfruchtart.
- **Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. Ab 2025 (!) zählen Maismischkulturen zum Mais**
 * einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

ÖR 3 Beibehaltung Agroforst (200 €/ha)

- Anteil von 2 bis 40 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche. In SH nicht in der Wiesenvogelkulissee.
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Höchstbreite 25 m eines einzelnen Gehölzstreifens
- **Kein genereller Mindestabstand des Gehölzstreifens mehr zum Feldrand.**
- **Aber Mindestabstand von 20 m auf überwiegender Länge zwischen zwei Gehölzstreifen und zum Waldrand sowie zu Hecken/Knicks, Baumreihen und Feldgehölzen, wenn dies Landschaftselemente sind.**
- Höchstabstand von 100 m **auf überwiegender Länge** zwischen zwei Gehölzstreifen und zum Feldrand
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/ES3>
- Agroforstflächen sind für ÖR 1a-Brache ungeeignet.



ÖR 4 Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung (100 €/ha)

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland im Antragsjahr, Schaff- und Ziegenlämmer zählen nicht, **Gehegewild wird berücksichtigt (Damwild 0,15, Rotwild 0,3)**
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Kein Pflanzenschutz (Ausnahme möglich), DGL-Pflugverbot (**Bagatellgrenze 500 qm**)
- Ökobetriebe bekommen bei Teilnahme 50 €/ha Abzug von der Ökopremie auf dem Dauergrünland



ÖR 5 Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung (225 €/ha)

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten (Liste: <https://bvsh.me/ES5a>)
- Mind. 4 Arten aus der Liste sind je Schlag mittels einer App nachzuweisen (s. <https://bvsh.me/ES5b>)
- Aus naturschutzrechtlichen Regelungen können sich in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben. Keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.



ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (je ha für nachstehend a. und c. im Jahr 150 €/ha und für b. 50 €/ha)

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide (einschl. Mais), Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse, [Hirse und Pseudogetreide](#) in der Zeit vom 1. 1. bis 31.8., aber immer bis zur Ernte.
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November, aber immer bis zur Ernte. Für die Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Ökoprämie wird um diese Eco Scheme-Prämie gekürzt, auch wenn Ökobetrieb ÖR 6 nicht beantragt.

ÖR 7 Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (40 €/ha)

- Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden
- Keine Prämie, wenn alle diese Maßnahmen schon wg. des Natura2000-Gebietsschutzes unzulässig sind

D. Sonstiges

- Zahlungsansprüche** gibt es nicht mehr
- Ackerbrache** Selbstbegrünung oder aktive Begrünung [aber nicht allein durch Gräser und nicht in Reinsaat](#)
 - Pflegeumbruch zulässig, aber nicht vom 1.4. bis 15.8.
 - Umbruch vom 1.4. bis 15. 8. zulässig für Blühansaat-Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1b
- Mindestbewirtschaftung nicht genutzte Flächen** (Acker, DGL, Dauerkulturen) [mindestens alle 2 Jahre](#) vor dem 16.11. durch Mähen, Mulchen oder Einsaat zur Begrünung
 - Mähen oder Mulchen nicht zulässig zwischen 1.4. und 15.8. ([Ausnahme Streuobstwiesen](#))
 - Pflege an Dauerkulturpflanzen notwendig, es sei denn sie werden gemäht oder gemulcht
- Ackerstatus** bleibt erhalten bei
 - Wechsel zwischen Gras \leftrightarrow Gras und Leguminosen (Klee gras), da er als Fruchtfolge gilt
 - begrüntem Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis max. 15 m Breite
 - mehrjähriger Brache, wenn es Pflichtbrache oder staatl. gefördert ist („neue Pausetaste“)
 - Pflügen, wenn innerhalb eines Monats bei der Prämienbehörde angezeigt
- Prämien nur wenn „**aktiver Landwirt**“:
 - Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder
 - < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (aktuelles Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag) oder
 - wenn mindestens ein Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt wird[Nachweise können noch bis zum 30.9. nachgereicht werden.](#)
- Fläche unter **Agri-PV** bleibt förderfähig, wenn sie noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar ist. [Prämie reduziert sich um die konkrete Fläche, die nach DIN SPEC 91434:2021-05 nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar ist und die nicht mehr als 15 % der gesamten Fläche ausmachen darf.](#)
- Nichtlandwirtschaftliche Nutzung** 3 Tage vorher anzeigen (nicht nötig bei Lagerung von Schnittgut und Aushub aus Pflege angrenzender Gehölze/Gräben für bis zu 90 Tage).

Sie haben eine 6b/c-Rücklage?

Wir sind seit vielen Jahren ausschließlich auf 6b/c-Lösungen spezialisiert -
...weniger ist mehr!

Erfahren • Kompetent • Individuell

6b – GFSI GmbH

Mobil: 0179/2984699; 6B-FONDS.com



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht
Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrack

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO



Wittrack GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrack-holzbau.de



© presse&werbung